

Satzung

Gliederung des Dokuments

A Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung

B Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge

C Vereinsorgane

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 11 Amtsdauer des Vorstandes
- § 12 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 13 Beirat
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Christliche Wählergemeinschaft Leidersbach (CWG)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leidersbach jeweilige Adresse des 1. Vorstands 63849 Leidersbach.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1. Der Zweck der CWG ist es, die kommunalen Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Leidersbach und des Landkreises Miltenberg gemeinschaftlich, sowie parteienpolitisch und kulturell unabhängig, zu vertreten.
- 2. Im Sinne der bayerischen Verfassung verfolgt die CWG die demokratische Willensbildung durch die Einflussnahme auf politische und nicht-politische Institutionen.
- 3. Die CWG beteiligt sich als organisierte Wählergemeinschaft an Kommunalwahlen und unterbreitet Wahlvorschläge.

§ 3 Mittelverwendung

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leidersbach für die Förderung des Gemeinwohls.
- 3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

B Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt und das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.
 - b. Ehrenmitglieder sind Personen oder Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Auf Antrag können Mitglieder und andere Personen, die sich für den Verein oder die Gemeinde Leidersbach in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich vom Beitrag befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Er soll mindestens enthalten: Name, Alter, Beruf und Anschrift.
- 2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme wird wirksam, sobald sie vom Vorstand bestätigt ist.
- 3. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt.
 - b. durch Tod des Mitglieds.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen, gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von allen Mitgliedern wird für jedes angebrochene Kalenderjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig.
- 2. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand kann dieser für die Dauer von einem Jahr einen ermäßigten Beitrag für den Antragsteller festlegen.

C Vereinsorgane

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. der Beirat

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens einem Vorsitzenden, gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Einladung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Aufstellung von Richtlinien und Anweisungen zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
- 3. Das aktive Wahlrecht liegt ausschließlich bei den ordentlichen Mitgliedern.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des
 Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden.
- 2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind
- 4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- 5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- 6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
- 2. Der/die Protokollführer(in) wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - a. zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig,
 - b. zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
 - c. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.